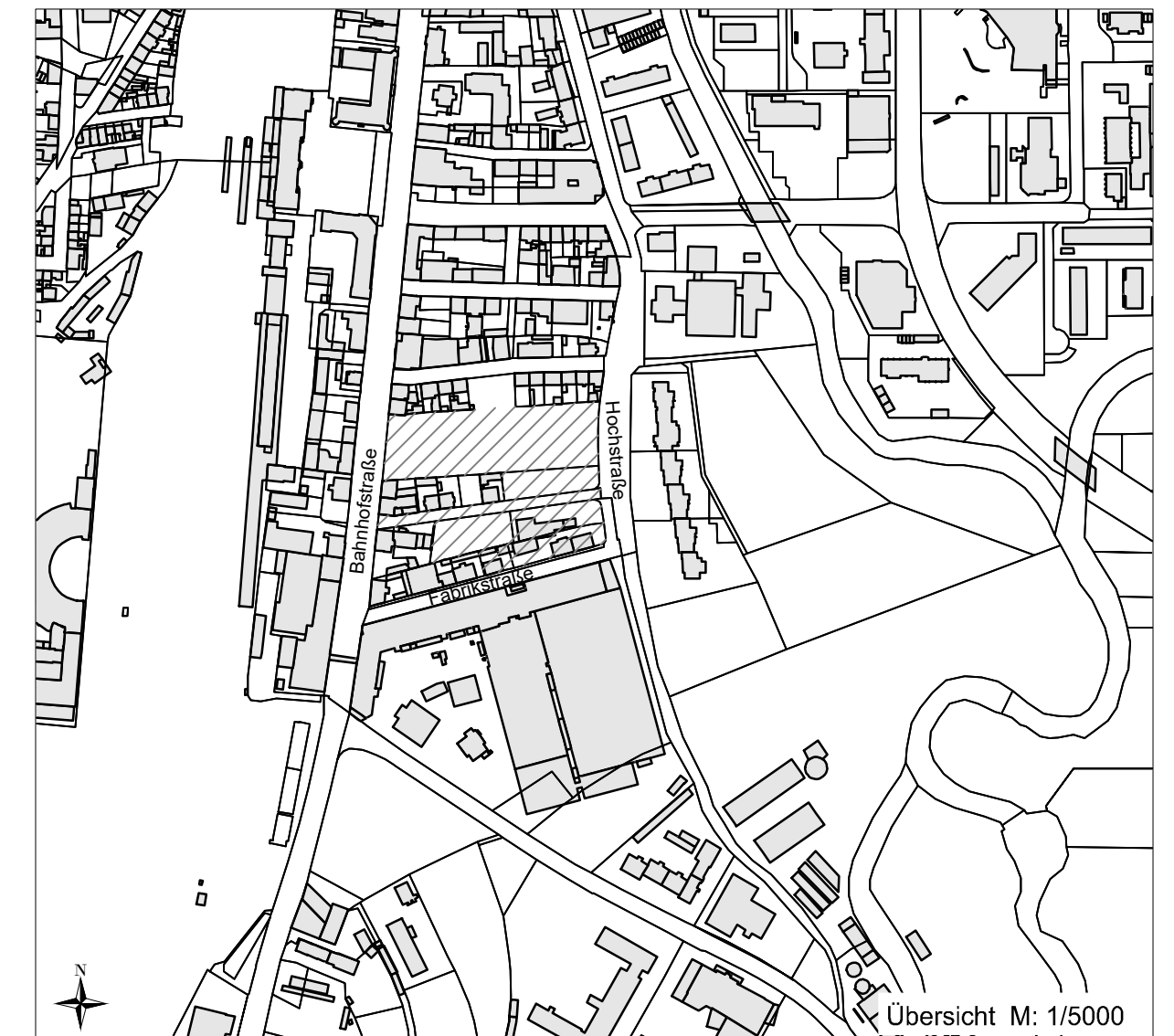


Straßen-/ und wegerechtliche Widmung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ nach dem Bayerischen Straßen-/ und Wegegesetz (BayStrWG)



Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf.	Gefertigt: 11.06.2024 bo/wn Ergänzt:
Beteiligung der Öffentlichkeit	06.05.2024 - 07.06.2024
Veröffentlichung	23.09.2024 - 25.10.2024
Satzungsbeschluss	
In Kraft seit dem	

PRÄAMBEL

Die Realisierung der - durch die HL Immobilien Projekt 2 GmbH & Co. KG - geplanten Baumaßnahme, welche Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ ist, erfordert neben der Aufstellung des Bebauungsplanes auch Änderungen der bestehenden straßenrechtlichen Verkehrsführung, deren Umsetzung straßen-/ und wegerechtliche Verfügungen nach sich ziehen.


Im Rahmen der Bebauung des ehem. „Bürgerbräugeländes“ plant die HL Immobilien Projekt 2 GmbH & Co. KG die Errichtung eines Parkdecks auf den Grundstücken FINm. 944, 944/8, 944/9, 945/4 und 945/5 der Gemarkung Weiden i.d.OPf.. Die Zufahrt zu diesem Parkdeck soll über eine Teilfläche der FINr. 944/6 (Gemarkung Weiden i.d.OPf.) erfolgen.

Unter Bezugnahme des Art. 6 Abs. 7 BayStrWG werden im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 336 „Zwischen Auen- und Schabnerstraße“ nachfolgende straßenrechtliche Verfügungen erlassen:

1. Der in nebenstehender Planzeichnung „grün“ dargestellte Bereich wird gemäß Art. 6 Abs. 7 BayStrWG als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) gewidmet.
2. Der in nebenstehender Planzeichnung „grün“ dargestellte Bereich wird „Hochstraße“, als Fortführung ebendieser, benannt.
3. Die vorstehend bezeichneten Straßen-/ Wegerechtlichen Widmungen werden mit Verkehrsübergabe des in nebenstehender Planzeichnung "grün" dargestellten Bereichs wirksam (Art. 6 Abs. 7 Satz 1 BayStrWG)

Zeichenerklärung:

 Widmung als Ortsstraße

 Nachrichtlich: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 26 336 "Zwischen Auen- und Schabnerstraße"

